

## § 5 Versteigerungsbedingungen

(1) <sup>1</sup>Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. <sup>3</sup>Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. <sup>4</sup>Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. <sup>5</sup>Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und dass ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) <sup>1</sup>Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. <sup>3</sup>Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. <sup>4</sup>Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. <sup>5</sup>Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Die Person, der der Zuschlag erteilt ist, wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.